

GZ: ABT13-187400/2023-1

Wolf-Verordnung, Begutachtung

Stellungnahme des Naturschutzbund Steiermark zum Verordnungsentwurf der Steiermärkischen Landesregierung über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (Canis lupus)

Graz 6.10.2023

Der Naturschutzbund Steiermark anerkennt die vielschichtigen Bemühungen des Landes Steiermark zur Reduzierung von Konflikten im Zusammenleben mit dem Wolf.

Der Naturschutzbund Steiermark anerkennt auch, dass unter gewissen Bedingungen vom strengen Schutz der Tierart Canis lupus (Anhang II der FFH-RL) abgewichen werden könnte.

Der Verordnungs-Entwurf lässt EU-rechtswidrige Tatbestände zu, die eine weitere Ausbreitung des Wolfes in der Steiermark und die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes jedenfalls vereiteln würden.

Eine Ausnahmeregelung ist grundsätzlich nur als letzter Ausweg zu betrachten

Grundsätzlich können Ausnahmeregelungen nach Artikel 16 nur ein letzter Ausweg sein und dürfen nicht von der Ausnahme zur Regel gemacht werden.

Aufgrund der vorliegenden Verordnung kann nicht davon ausgegangen werden, dass Eingriffe in die streng geschützte Art Wolf tatsächlich nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden würden, also nur dann, wenn sämtliche Voraussetzungen iSd FFH-RL (Ausnahmegrund und Geeignetheit des Mittels, keine anderweitige zufriedenstellende Lösung, keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes) geprüft wurden und erfüllt sind.

Es besteht in der Steiermark bereits die Möglichkeit zur Tötung von Wölfen über ein Bescheiderlassungsverfahren mit der dabei vorgesehenen Einzelfallprüfung, wie sie von der FFH-RL verlangt wird (vgl. § 56 iVm §§ 37 ff AVG).

Es erscheint daher zwingend erforderlich, von einer Verordnung Abstand zu nehmen und allfällige Ausnahmen vom strengen Schutz weiter über Bescheide zu regeln.

Die Prüfung von Alternativen zur Verordnung fehlt

Die zuständigen Behörden sind vom EU-Naturschutzrecht aufgefordert zu prüfen, ob es eine zufriedenstellende Alternative zu der beantragten Ausnahme-Verordnung gibt, d. h. ob sich das Problem, mit dem die Behörde konfrontiert ist, ohne eine Verordnung lösen lässt

Nach aktuellem wissenschaftlichem Stand ist der zentrale Weg, um in Koexistenz mit Wölfen eine dauerhafte Reduktion von Schäden an Nutztieren zu erreichen, die fachgerechte Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen.

Weiters ist das Thema dringend auch in der Koordination innerhalb der Metaebenen der naturschutzfachlichen einschließlich der wald- und forstfachlichen Raumplanung und der landwirtschaftspolitischen Raumplanung mit ihren Förderlandschaften aufzuarbeiten.

Es erscheint daher zwingend erforderlich, von einer Verordnung Abstand zu nehmen und Alternativen zu prüfen.

Die Aarhus-Konvention wird missachtet

Eine Verordnung ist nicht der geeignete rechtliche Zugang für Ausnahmen vom Schutzstatus, weil diese für anerkannte Umweltorganisationen keinen Zugang zu Gerichten und keine effektive Beteiligung vorsieht. Der Naturschutzbund Landesgruppe Steiermark ist eine anerkannte Umweltorganisation und hat bei einer allfälligen Wolfsverordnung keine rechtlichen Möglichkeiten, gegen diese und die darauf basierenden Tötungen vorzugehen.

Es erscheint daher zwingend erforderlich, von dieser Verordnung aufgrund der Missachtung der Aarhus-Konvention Abstand zu nehmen.

Umgehungsstrukturen wie die Verwaltungspraxis im Artenschutzrecht wurden von der Europäischen Kommission im Rahmen des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik Österreich bereits explizit gerügt (VVV Nr. 2014/4111).

Gemäß der Entscheidung des VfGH Ra 2021/10/0162, 0163-7, vom 13.06.2023 dürfen die gesetzlichen Regelungen zum Verordnungserlassungsverfahren Partei- und Antragsrechte von anerkannten Umweltorganisationen nicht ausschließen. Die gegenständliche Verordnung der Stmk. Landesregierung ist daher im Sinne des Artikel 9 Abs 3 der Aarhus Konvention iVm VfGH Ra 2021/10/0162, 0163-7 zu gestalten.

Die Aarhus-Konvention ist integraler Bestandteil der Unionsrechtsordnung und wurde auch von Österreich ratifiziert. Im Zentrum der Aarhus-Konvention steht die Verpflichtung der Vertragsparteien, den Mitgliedern der (betroffenen) Öffentlichkeit, zwingend jedenfalls anerkannten Umweltorganisationen, bestimmte Verfahrensrechte einzuräumen: ein Recht auf Zugang zu Umweltinformation, die Möglichkeit der effektiven Beteiligung an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren und ein Recht auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Zu den Umweltangelegenheiten zählt der Artenschutz. Eine aarhus-konforme Rechtsschutzlösung verlangt eine Rechtsschutzmöglichkeiten durch ein Bescheid-Verfahren, weil nach der österreichischen Rechtslage keine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit von Verordnungen besteht.

Betroffenheit von Europaschutzgebieten

Aufgrund der potenziell erheblichen Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten sieht der Naturschutzbund Steiermark das Erfordernis einer Naturverträglichkeitsprüfung zum Verordnungsentwurf.

Es erscheint daher zwingend erforderlich, von dieser Verordnung aufgrund der fehlenden Naturverträglichkeitsprüfungen Abstand zu nehmen.

Die Herangehensweise des Verordnungsentwurfes wird weiters in mehrfacher Hinsicht als problematisch bzw. nicht sachdienlich erachtet.

Unzulässiger Ausnahmetatbestand

Zu den Zielen der Verordnung: Gemäß FFH-RL stellt die „Förderung der Koexistenz zwischen Mensch und Wolf im Allgemeinen“ keinen zulässigen Ausnahmetatbestand dar. Hier wären etwa wirtschaftliche Schäden als Ziel zu nennen und entsprechende Kriterien zu nennen bzw. der Schaden entsprechend zu beziffern. Die Erläuterungen lassen jedoch tatsächlich keinen Schluss auf die Gefahr erheblicher Gefahren oder Schäden durch Wölfe in der Steiermark zu.

Definitionsdefizit zu „sachgerechtem Schutz“ und „guter landwirtschaftlicher Praxis“

Es werden „Schadwölfe“ und die Kriterien zu ihrer Entnahme genannt. Es bleibt jedoch vollkommen unklar, was unter dieser sogenannten „guten landwirtschaftlichen Praxis“ zu verstehen ist. Sie wird weder durch die Behörde präzisiert, noch gibt es hierfür eine gesetzliche Grundlage, aus der sich diese angeblich gute Praxis hinreichend genau ableiten ließe.

In den Erläuterungen wird hierzu angeführt: *„Auf Almen ist ein sachgerechter Schutz von Schafen jedenfalls dann gegeben, wenn diese entsprechend der guten*

landwirtschaftlichen Praxis gehalten werden.“ Eine derartige Definition von geschützten Nutztieren führt dazu, dass bei Nutztierrißen auf Almen de facto sofort Wölfe entnommen werden dürfen. – ein Tatbestand, der eine weitere Ausbreitung des Wolfes in der Steiermark und die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes jedenfalls vereiteln wird, was EU-rechtswidrig wäre.

Es wird auf die Gefahr hingewiesen, dass über diese Formulierungen Nutztierrisse bewusst in Kauf genommen werden können, um dann durch Wolfstötungen den überhöhten Rotwildbestand zu sichern.

Der von Stakeholdergruppen, die aktiv am Verordnungsentwurf mitgearbeitet haben, immer wieder geäußerte Wunsch nach „wolfsfreie Zonen“ sind weder rechtlich haltbar noch defacto umsetzbar.

Die Individualisierung fehlt

Problematisch ist, dass der Entwurf Entnahmen auch **ohne die Individualisierung** der entsprechenden Tiere ermöglicht. So ermöglicht der Verordnungsentwurf, dass ein zufällig durchziehender Wolf, der nichts mit den Nutztierrißen zutun gehabt hat, getötet wird.

Objektive Dokumentation über alle Nutztier-Todesfälle auf Almen fehlt

In diesem Zusammenhang wird das rein „opportunistische“ Monitoring der Wölfe als kritisch bzw. nicht ausreichend erachtet. In Hinblick auf ernste Schäden wäre eine öffentlich einsehbare Dokumentation aller Todesursachen von Nutztieren verpflichtend einzuführen, um das anteilige Ausmaß der Wolfsschäden beurteilen zu können.

People-Management wird vernachlässigt

Die Verordnung ignoriert Lösungsansätze, die darauf abzielen, Betroffenen oder zukünftig potenziell Betroffenen ausreichend sachgerechte Informationen zum Wolf und zum Herdenschutz zur Verfügung zu stellen. Konfliktmanagement ist nicht primär Wildtiermanagement, sondern People-Management.

Das Land Steiermark wird daher aufgefordert, erstens Betroffene sachgerecht zu informieren und zweitens persönliche Ansprechpartner bei Schäden, Problemen und Sorgen betreffend Wolf zur Verfügung zu stellen. Risse zu begutachten, aber die Menschen in ihrer Traumatisierung allein zu lassen, ist zu wenig. Dieser Service muss auch seinen Niederschlag bei der finanziellen Kalkulation der Problembewältigung finden.

Aus Sicht des Naturschutzbundes Steiermark ist es zwingend erforderlich, vom vorgelegten Verordnungsentwurf Abstand zu nehmen.

Für den Naturschutzbund Steiermark

Dr. Romana Ull
Vizepräsidentin

